

---

---

# Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald



---

---

27. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 21.12.2020

Nummer 41

---

---

## Inhaltsverzeichnis

Seite

### Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- Allgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald über die erweiterte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald 3

### Öffentliche Bekanntmachungen von Verbänden und Einrichtungen

#### *Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)*

- Bekanntmachung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) 18
- 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) (Abfallentsorgungssatzung) vom 06.12.2012 20
- Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) vom 17.12.2020 28
- Wirtschaftsplan 2021 des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) 38

**Impressum**

**Herausgeber:** Landkreis Dahme-Spreewald  
Pressestelle

**verantwortlich:** Bernhard Schulz  
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)  
Telefon: 03546 / 20-1008  
Telefax: 03546 / 20-1009

**Erscheinungsweise:** nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

<b>ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD</b>
---

**Allgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald  
über die erweiterte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung  
im Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald**

Auf der Grundlage der §§ 16, 28 Abs. 1 Satz 1, 28a, 30, 32 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz- IFSG vom 20. Juli 2000 (BGBl. I, S. 1045) in der Fassung des Dritten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397), § 25 Abs. 2 der 3. Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (3. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 3. SARS-CoV-2-EindV) vom 15. Dezember 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 119]), in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Dritten SARS-CoV-2-EindV vom 18. Dezember 2020 (GVBl. II/20 [Nr. 124]), § 3 Abs. 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) vom 23. April 2008 (GVBl. I/08, S.95) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, Nr. 5) sowie Infektionszuständigkeitsverordnung – IfSZV vom 27.11.2007, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.11.2020 und § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) erlasse ich folgende **Allgemeinverfügung**:

1. Alle Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr haben im Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald ergänzend zur Pflicht nach der 2. SARS-CoV-2-EindV auf allen aus den Anlagen 1 bis 6 ersichtlichen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Anlagen 1 bis 6 sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
2. Darüber hinaus gilt diese Pflicht für folgende Bereiche im Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald:
  - a) Im Umfeld von 30 Metern – ab deren Umfriedung – um Bildungseinrichtungen, während des Bildungsbetriebes. Die Träger der Bildungseinrichtungen haben auf die vorgenannte Verpflichtung durch Aufstellen von Hinweisschildern aufmerksam zu machen.
  - b) In den Treppenhäusern öffentlicher Parkhäuser und Tiefgaragen, die nicht zu Kaufhäusern, Outlet-Centern, Einkaufszentren und vergleichbaren Einrichtungen gehören. Die Betreiber haben auf die vorgenannte Verpflichtung durch Aufstellen von Hinweisschildern aufmerksam zu machen.
3. Betrifft diese Anordnung eine minderjährige Person, so haben die Sorgeberechtigten, bei betreuten Personen die Betreuer, zu deren Aufgabenkreis diese Verpflichtung gehört, sicherzustellen, dass die angeordnete Maßnahme befolgt wird.
4. Die in § 2 Abs. 2 der 3. SARS-CoV-2-EindV normierten Ausnahmen bleiben unberührt.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 BbgVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Sie tritt mit Ablauf des 10. Januar 2021 außer Kraft.

## Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung gilt weder für Kindertagesstätten oder Kindertageseinrichtungen, noch für Horte im Sinne des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg.
2. Im Hinblick auf die Angemessenheit der Anordnungen kann auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dort und zu Zeiten verzichtet werden, wo der Mindestabstand von 1,5 Metern von vornherein erkennbar zu anderen Personen eingehalten werden kann bzw. wo mit Situationen zu rechnen ist, in denen aufgrund der tatsächlichen Begebenheiten nicht mit Begegnungen mit anderen Personen zu rechnen ist, die ein Unterschreiten des Mindestabstands erwarten lassen.
3. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffern 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes (§ 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.4).
4. Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Ziffer 1 und 2 der Allgemeinverfügung in dem aus den Anlagen 1 bis 6 zu dieser Allgemeinverfügung ersichtlichen Teilbereich des Kreisgebiets ohne Mund-Nasen-Bedeckung aufhält, ohne von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne § 2 Abs. 2 der 2. SARS-CoV-2-UmgV befreit zu sein. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG und § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

**Begründung:**

## I. Sachverhalt:

Seit Anfang 2020 treten in Deutschland Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 auf. Die Erkrankung COVID-19 breitet sich nicht nur in Deutschland, sondern weltweit aus und manifestiert sich zunächst als Infektion der oberen Atemwege mit respiratorischen Symptomen wie Fieber und Husten. Als weitere häufige typische Symptome sind beschrieben: Atemnot bei Lungenentzündung, Durchfall und Störungen des Geruchs- bzw. Geschmackssinns. Die Erkrankung ist auch dann schon infektiös, wenn beim Erkrankten noch keine Symptome bestehen und kann ungeschützt leicht auf Dritte übertragen werden. Die Übertragung erfolgt hauptsächlich im Wege der Tröpfcheninfektion, auch eine Übertragung durch Aerosole und kontaminierte Oberflächen wird angenommen. Nach Bewertung des Robert-Koch-Instituts (RKI) besteht auch im Freien ein erhöhtes Übertragungsrisiko, wenn der Mindestabstand von 1,5 m ohne Mund-Nasen-Bedeckung unterschritten wird, z. B. bei größeren Menschenansammlungen, (vgl. täglicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vom 26.10.2020. Das RKI ist die nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 IfSG) und verfügt dementsprechend über die notwendige Expertise zur Bewertung von Infektionsgeschehen. Das RKI geht in ganz Deutschland von einer sehr dynamischen und ernst zu nehmenden Situation aus. Bei der überwiegenden Zahl der Fälle verläuft die Erkrankung mild. Die Wahrscheinlichkeit für schwere, mit der Notwendigkeit einer intensivmedizinischen Behandlung verbundene, auch tödliche Krankheitsverläufe nimmt in der Regel mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen zu. Schwere und tödliche Verläufe treten jedoch auch bei jüngeren Personen ohne Vorerkrankungen auf. Aufgrund der Neuartigkeit des Krankheitsbildes lassen sich keine zuverlässigen Aussagen zu Langzeitauswirkungen und (irreversiblen) Folgeschäden durch die Erkrankung bzw. ihre Behandlung (z. B. in Folge einer Langzeitbeatmung) treffen. Allerdings deuten Studiendaten darauf hin, dass an

COVID-19 Erkrankte auch Wochen bzw. Monate nach der akuten Erkrankung noch Symptome aufweisen können. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird vom RKI derzeit insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt (vgl. Tagesbericht RKI). Daher müssen alle Maßnahmen darauf gerichtet sein, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verhindern bzw. zu verlangsamen. Die Infektionszahlen stiegen und steigen bundesweit und auch im Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald weiter deutlich an. Daher ist es weiterhin notwendig, dass sich die gesamte Bevölkerung für den Infektionsschutz engagiert, indem sie Abstands- und Hygieneregeln konsequent – auch im Freien – einhält und, wo geboten, eine Mund-Nasen-Bedeckung korrekt trägt.

Am 21.10.2020 wurde laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>) der 7-Tage Inzidenzwert – von kumulativ mehr als 35 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 EinwohnerInnen – im Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald erreicht. Am 01.12.2020 betrug dieser im Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald 107,15 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb der letzten sieben Tage pro 100.000 EinwohnerInnen. Zu den Zahlen der im Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald laborbestätigten erkrankten, genesenden und verstorbenen Personen wird auf die jeweils aktuelle Pressemitteilung des Landkreises Dahme-Spreewald verwiesen.

Laut Angabe des Robert Koch Instituts (RKI) lag die kumulative Inzidenz der letzten sieben Tage am 29.11.2020 deutschlandweit bei 136,0 Fällen pro 100.000 EinwohnerInnen. Aktuell ist weiterhin eine hohe Anzahl an Übertragungen in der Bevölkerung in Deutschland zu beobachten. In den Bundesländern Bayern, Berlin, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Thüringen liegt sie darüber. Seit Anfang September nimmt der Anteil älterer Personen unter den COVID-19-Fällen wieder zu. Die 7-Tage-Inzidenz bei Personen  $\geq 60$  Jahre liegt bei aktuell 114 Fällen/100.000 EW. Aktuell weisen nahezu alle Kreise eine hohe 7-Tage-Inzidenz auf. Nur 8 Kreise weisen eine 7-Tage-Inzidenz von  $\leq 25$  Fällen/100.000 EW auf. Die 7-Tage-Inzidenz liegt in 274 Kreisen bei  $>100$  Fällen/100.000 EW und davon in 18 Kreisen bei  $> 250-500$  Fällen/100.000 EW und in zwei Kreisen bei  $>500$  Fällen/100.000. Die hohen bundesweiten Fallzahlen werden verursacht durch zumeist diffuse Geschehen, mit zahlreichen Häufungen in Haushalten, in Gemeinschaftseinrichtungen und Alten- und Pflegeheimen sowie in beruflichen Settings und ausgehend von religiösen Veranstaltungen. Für einen großen Anteil der Fälle kann das Infektionsumfeld nicht ermittelt werden. Zwischen Mitte Oktober und Mitte November stieg die Zahl der intensivmedizinisch behandelten COVID-19-Fälle stark an, von 655 Patienten am 15.10.2020 auf 3.395 am 15.11.2020. Seitdem hat sich der Anstieg etwas verlangsamt, mit 3.901 Fällen am 29.11.2020. Am 29.11.2020 wurden im Vergleich zum Vortag 14.611 neue Fälle und 158 Todesfälle übermittelt.

Daher appelliert das RKI dringend, dass sich die gesamte Bevölkerung für den Infektionsschutz engagiert. Deshalb ist es weiterhin notwendig, dass das Ansteckungsrisiko minimiert wird. Sonst droht die Gefahr, dass das Gesundheitssystem überlastet und die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung durch den gleichzeitigen starken Anstieg von Patienten mit ähnlichem und intensivem Behandlungsbedarf gefährdet wird. Dies ist dringend zu vermeiden. Zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung müssen Infektionsketten unverzüglich und effektiv unterbrochen werden. Daher ist es erforderlich, dass sich die gesamte Bevölkerung für den Infektionsschutz engagiert, z. B. indem sie Abstands- und Hygieneregeln konsequent – auch im Freien – einhält, Innenräume lüftet und wo geboten, eine Mund-Nasen-Bedeckung korrekt trägt (tägliches Lagebericht des RKI).

In den unter Ziffer 1. und 2. genannten Bereichen im Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald wird der Mindestabstand von 1,5 Metern durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten oder kann aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden. Im Einzelnen wird hierzu auf die grafischen Darstellungen, die verbalen Umschreibungen und Begründungen der Anlagen 1 bis 6 verwiesen.

## II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten im Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald:

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) sind die Landkreise zuständig für die Verhütung und Bekämpfung von bedrohlichen übertragbaren Krankheiten vorbereitende und abwehrende Maßnahmen zu treffen. Gem. § 54 IfSG i. V. m. § 1 der Infektionszuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg (IfSZV), Anlage zu § 1, lfd. Nr. 3.3 und 3.4 ist der Landkreis Dahme-Spreewald zuständige Behörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten in seinem Gebiet.

2. Rechtsgrundlage zum Erlass dieser Allgemeinverfügung:

Nach §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 26 Abs. 2 3. SARS-CoV-2-EindV in der aktuellen Fassung haben Landkreise und kreisfreie Städte – ohne eigenes Entschließungsermessen – im Wege einer Allgemeinverfügung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf denjenigen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen anzuordnen, auf denen der Mindestabstand von 1,5 Metern durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten wird oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann. Die Verpflichtung, die Einhaltung dieser Anordnungen gegenüber minderjährigen oder betreuten Personen sicherzustellen, ergibt sich aus § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 5 IfSG.

3. Verhältnismäßigkeit der Anordnungen:

Die Verpflichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung auf denjenigen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen anzuordnen, auf denen der Mindestabstand von 1,5 Metern durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten wird oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann, entspricht dem Gebot der Verhältnismäßigkeit der Mittel. Denn sie ist eine geeignete (a), erforderliche (b) und angemessene (c) Maßnahme, um die weitere Verbreitung der SARS-CoV-2-Infektion effizient und maßvoll zu verzögern. Hiermit soll und kann der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 effektiv entgegengewirkt werden.

- a) Geeignetheit der Anordnungen:

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den aus den Ziffern 1. und 2. ersichtlichen Bereichen des Gebiets des Landkreises Dahme-Spreewald ist geeignet, die Wahrscheinlichkeit der Übertragung einer noch unerkannten Infektion auf weitere Personen zu reduzieren und damit die weitere Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 und der Atemwegserkrankung COVID-19 zu verhindern oder zumindest zeitlich und räumlich zu verlangsamen sowie von einer möglichen Influenzawelle zu entkoppeln. Die Anordnungen dienen damit dem effektiven Infektionsschutz. Mit ihnen kann die Gefahr der Überlastung des Gesundheitssystems und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an SARS-CoV-2 erheblich reduziert werden. Der Hauptübertragungsweg des Virus SARS-CoV-2 findet nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand nämlich über den Austausch von Aerosolen über die Atemluft statt. Durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird nach Erkenntnissen des RKI der Ausstoß von Aerosolen verhindert oder zumindest minimiert. Es trägt dazu bei, andere Personen vor feinen Tröpfchen und Partikeln, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder

Niesen ausstößt, zu schützen (Fremdschutz). Dadurch kann sichergestellt werden, dass nur eine möglichst geringe Anzahl an Menschen infiziert oder zur potentiellen Kontaktperson einer infizierten Person wird. Durch die Verpflichtung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung an Orten im öffentlichen Raum, an denen ein Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann sowie in Bereichen, in denen eine hohe Besucherfluktuation zu erwarten ist, wird die Zahl der möglichen infektiösen Kontakte auch über die Verbreitung von Aerosolen und dadurch das Ausbreitungspotenzial des Erregers limitiert. Die Infektionsketten werden verlangsamt und unterbrochen. Das Robert-Koch-Institut (RKI) empfiehlt das generelle Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung daher in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren. Diese Empfehlung beruht auf Untersuchungen, die belegen, dass ein relevanter Anteil von Übertragungen von SARS-CoV-2 unbemerkt erfolgt, d. h. zu einem Zeitpunkt vor dem Auftreten der ersten Krankheitszeichen. Insbesondere dort, wo der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen nicht eingehalten werden kann, kann damit das Ausbreitungs- und Ansteckungspotenzial deutlich verringert werden.

b) Erforderlichkeit der Anordnungen:

aa) Die Anordnung der erweiterten Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes ist für die in den in Ziffern 1. und 2. des Tenors genannten Bereiche im Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald erforderlich. Denn in diesen Bereichen des Gebiets des Landkreises Dahme-Spreewald wird der Mindestabstand von 1,5 Metern durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten oder kann aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden.

Laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit wurde am 21.10.2020 im Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald der 7-Tage Inzidenzwert von kumulativ mehr als 35 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 EinwohnerInnen erreicht. Am 01.12.2020 betrug dieser im Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald 107,15. Das Infektionsgeschehen beschränkt sich nicht lokal auf bestimmte, räumlich zusammenhängende Gemeinden oder Städte im Kreisgebiet. Es findet in der gesamten Breite der Landkreisbevölkerung statt. Im Ergebnis dieser Entwicklung des Infektionsgeschehens besteht daher nicht mehr nur die Gefahr einer Ansteckung durch Personen aus auswärtigen in- wie ausländischen Risikogebieten, vielmehr liegt jetzt ein erhöhtes regionales Risiko vor, sich mit dem Virus zu infizieren. Um die weitere Ausbreitung des Virus einzudämmen, sind daher über die überregionalen Regelungen der 2. SARS-CoV-2-EindV hinausgehende landkreisweite Maßnahmen geboten. Zur Verhinderung einer weiteren Virusausbreitung sind deshalb Situationen, in denen der Mindestabstand von 1,5 Metern in der täglichen Praxis nicht durchgehend eingehalten werden kann, zu vermeiden. Wo dies nicht möglich ist, sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Eine Inanspruchnahme nur derjenigen, die als Infizierte die Krankheit aktiv übertragen könnten, scheidet aufgrund der medizinischen Faktenlage aus. Denn eine Weiterverbreitung setzt bereits zu einem Zeitpunkt ein, an dem die Betroffenen von ihrer Infektion selbst noch keine Kenntnis haben.

bb) Zudem hat sich in den letzten Tagen und Wochen die Anzahl der Infizierten deutlich erhöht. Es kommen täglich neue Infektionen hinzu, sodass die 7-Tages-Inzidenz im Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald mit Stand vom 01.12.2020 auf 107,15 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner angestiegen ist. Es besteht somit die Gefahr einer regionalen Ansteckung mit dem Virus. Es sind Situationen zu vermeiden, in welchen über die bekannten Übertragungswege eine Infektion möglich ist. Solche Situationen sind allerdings dann zu erwarten, wenn Personen im öffentlichen Raum, insbesondere auf beengten Plätzen aufeinandertreffen und dadurch der Mindestabstand von 1,5 m unterschritten wird. Durch die Unterschreitung des Mindestabstandes ist eine

Übertragung des Virus wahrscheinlich. Diesem Risiko kann jedoch gerade durch Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wirksam begegnet werden. Darüber hinaus wird auf die Begründungen der Anlagen 1 bis 6 Bezug genommen.

- cc) Die Erforderlichkeit der Anordnung einer erweiterten Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Umfeld von 30 m von Bildungseinrichtungen ergibt sich daraus, dass es zum Beginn, während und zum Schluss der Bildungsangebote regelmäßig zu erheblichen Ansammlungen von Schülern, Auszubildenden und Studierenden kommt, wenn diese die Gebäude der Einrichtungen betreten oder verlassen. Hier ist daher von einer erhöhten Infektionsgefahr auszugehen. Dieser kann durch die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wirksam begegnet werden. Dies ist im Rahmen der bisherigen infektionsschützenden Maßnahmen bislang durch die aktuell geltende 2. SARS-CoV-2-EindV nur für andere Lebensbereiche vorgesehen.
- dd) Die Erforderlichkeit der Anordnung einer erweiterten Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in nicht zu Kaufhäusern, Outlet-Centern, Einkaufszentren und vergleichbaren Einrichtungen gehörenden Treppenhäusern von öffentlichen Parkhäusern und Tiefgaragen, beruht darauf, dass sich darin begegnende Personen aufgrund der bauseitig bestehenden Enge, den Mindestabstand von 1,5 m nicht einhalten können. Dadurch steigt die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung des Corona-Virus ohne eine Mund-Nasen-Bedeckung deutlich an. Auch hier ist deshalb von einer erhöhten Infektionsgefahr auszugehen. Dieser kann durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gut entgegengewirkt werden. Dies ist im Rahmen der bisherigen infektionsschützenden Maßnahmen bislang durch die aktuell geltende 2. SARS-CoV-2-EindV nur für andere Lebensbereiche vorgesehen.

c) Angemessenheit der Anordnungen:

Der mit der Verpflichtung in den genannten Bereichen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen zu müssen verbundene Eingriff ist auch angemessen. Dem Nutzen der Maßnahme, mögliche Tröpfcheninfektionen zu verhindern und die Ausbreitung des Corona-Virus damit zumindest zu verlangsamen, steht eine nur geringfügige Einschränkung des Einzelnen gegenüber. Dessen Handlungsfreiheit wird nicht durch konkrete Verbote beschränkt, es besteht einzig das Gebot, in den bestimmten Bereichen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Andere gleich wirksame, aber weniger belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich, zumal die Verpflichtungen nur zu bestimmten Zeiten gelten.

- aa) Insbesondere reichen derzeit, wie das aktuell schnell steigende Infektionsgeschehen zeigt, die mit der 2. SARS-CoV-2-EindV angeordneten Pflichten nicht mehr aus, um die Übertragung des Virus zu verhindern. Der starke Anstieg der Fallzahlen im Landkreis Dahme-Spreewald in den letzten Wochen hat gezeigt, dass sich das Virus trotz der geltenden Regelungen mittlerweile diffus im Kreisgebiet verbreitet und flächendeckend auftritt. Zudem handelt es sich bei SARS-CoV-2 um ein sehr leicht übertragbares Virus. Eine Übertragung von Mensch zu Mensch, z.B. durch Husten, Niesen usw., ist wegen des vorherrschenden Übertragungswegs (Tröpfcheninfektion) auch durch mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen leicht möglich. Vor diesem Hintergrund erscheint auch der Ausspruch nur einer der getroffenen Anordnung gleichlautenden Empfehlung nicht annähernd geeignet, das Ausbreitungsgeschehen einzudämmen. Nach den aktuellen Erkenntnissen sind Personen, die Kontakt mit einer nachweislich an dem Virus erkrankten Person hatten, regelmäßig bereits ansteckend, obwohl sie noch keine oder lediglich leichte Symptome aufweisen. Dies kann dazu führen, dass hochinfektiöse Personen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum auch bei Unterschreitung des Mindestabstandes für nicht erforderlich halten, weil sie von ihrer Infektion selbst keine Kenntnis haben. Durch die Verpflichtung, eine Mund-

Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum tragen zu müssen, kann diesem Risiko angemessen begegnet werden.

- bb) Damit wurde der schwächste, denkbare Eingriff gewählt. Die mit der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung einhergehenden Einschränkungen für die Betroffenen stehen nicht außer Verhältnis zum Zweck der Regelung, das Infektionsgeschehen einzudämmen und die Gesundheitsversorgung der Gesamtbevölkerung aufrecht zu erhalten. Durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum wird die allgemeine Handlungsfreiheit der Bürger zwar eingeschränkt, da im Gegensatz zu den bisher geltenden Regelungen insbesondere der 3. SARS-CoV-2-EindV die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgeweitet wird. Dem gegenüber steht allerdings die hohe Ansteckungsgefahr bis hin zum tödlichen Verlauf der Krankheit. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.03.2012, Az.: 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger SARS-CoV-2 wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der Zahl der schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringere Anforderungen zu stellen.
- cc) Im Hinblick auf die Angemessenheit kann auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dort verzichtet werden, wo der Mindestabstand von 1,5 Metern von vornherein erkennbar zu anderen Personen eingehalten werden kann bzw. wo mit Situationen zu rechnen ist, in denen aufgrund der tatsächlichen Begebenheiten nicht mit Begegnungen mit anderen Personen zu rechnen ist, die ein Unterschreiten des Mindestabstands erwarten lassen. Die Bewegung im Freien bleibt somit ohne Mund-Nasen-Bedeckung überall dort möglich, wo ein Unterschreiten des Mindestabstands gerade nicht droht. Ausnahmen sieht die Anordnung mit dem Anknüpfen an § 2 Abs. 2 der 3. SARS-CoV-2-EindV im Übrigen dort vor, wo das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für den jeweils Betroffenen eine besondere Härte darstellen kann. Die Verpflichtung gilt zudem nicht für Personen, die sich alleine im Freien sportlich betätigen. Dies gilt aber nicht für Sportarten im öffentlichen Raum, bei denen ein Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht ständig eingehalten werden kann. Beispielhaft sei hier insbesondere eine sportliche Betätigung an Ort und Stelle (Yoga, Kraftsport u.Ä.) im öffentlichen Raum genannt. Hier ist regulär auf die Einhaltung des Mindestabstandes abzustellen. Gehören Personen demselben Haushalt an, müssen sie bei einem gemeinsamen Aufenthalt im öffentlichen Raum auch bei Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 Metern keine Maske tragen. Dem geringen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit steht die Gefahr der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit, die erfahrungsgemäß zu erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigungen bis zum Tod der erkrankten Personen führen kann, gegenüber. In der gegenwärtigen Situation ist davon auszugehen, dass es ohne die Regelung im öffentlichen Raum zu einer weiteren Steigerung der Infektionen bis hin zu einem exponentiellen Anstieg der Fallzahlen kommen wird. Dies hätte zur Folge, dass auf Grund der damit einhergehenden Überlastung des Gesundheitssystems die Versorgung schwer erkrankter Personen nicht mehr gewährleistet wäre und bei einem vulnerablen Personenkreis, wie beispielsweise immungeschwächten, älteren oder kranken Personen, das Risiko einer Erkrankung und damit eines potentiell schweren oder gar tödlichen Verlaufs erheblich zunehmen würde. Die Abwägung ergibt daher, dass dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit potentiell einer Ansteckung ausgesetzter Personen Vorrang gegenüber der allgemeinen Handlungsfreiheit der von der Maskenpflicht betroffenen Personen einzuräumen ist. In diesem Rahmen ist auch zu beachten, dass die verschärfenden

Anordnungen zeitlich befristet sind. Auch die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung ist beschränkt und deren Erforderlichkeit wird regelmäßig überprüft.

dd) Auch die generellen Verpflichtungen nach Nr. 2 des Tenors, im Umfeld von 30 m um Bildungseinrichtungen und in Treppenhäusern öffentlicher nicht zu Kaufhäusern, Outlet-Centern, Einkaufszentren und vergleichbaren Einrichtungen gehörenden Parkhäusern und Tiefgaragen, eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen zu müssen, sind ein angemessenes Mittel, eine weitere Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 effektiv zu verhindern oder zumindest zu verlangsamen.

ee) Mildere ebenso wirksame Mittel sind nämlich nicht ersichtlich. Die generelle Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist das mildeste verfügbare und gleichzeitig effektivste Mittel, um das Infektionsgeschehen einzudämmen. Nicht sachgerecht erscheint in diesem Zusammenhang, nur eine dahingehende Empfehlung auszusprechen, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Insoweit würden aufgrund des regelmäßig zu erwartenden Personenandrangs schon wenige Infizierte ohne Mund-Nasen-Bedeckung ausreichen, um das Infektionsgeschehen weiter in wesentlichem Umfang anwachsen zu lassen. Als anderes geeignetes Mittel käme im Übrigen in diesem Zusammenhang lediglich ein generelles Verbot oder Schließungen in Betracht. Dies würde allerdings keinen milderen Eingriff darstellen.

Durch die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den nach den Ziffern 1. und 2. genannten Bereichen im Kreisgebiet, wird die allgemeine Handlungsfreiheit der Pflichtigen zwar eingeschränkt. Aber die aus der Regelung resultierenden Beeinträchtigungen stehen nicht außer Verhältnis zum verfolgten Zweck der Eindämmung des Infektionsgeschehens und des damit einhergehenden Schutzes der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung und der Leistungsfähigkeit des deutschen Gesundheitssystems. Dies gilt auch, soweit die Betroffenen für die gesamte Dauer der jeweiligen Verweildauer eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen müssen. Im Übrigen wurden nicht nur die Ausnahmen des § 2 Abs. 2 der 3. SARS-CoV-2-EindV einbezogen. Die getroffenen Maßnahmen stehen unter Beachtung der aktuell stark ansteigenden Infektionszahlen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern, insbesondere bei einem vulnerablen Personenkreis einen potentiell schweren oder gar tödlichen Verlauf zu verringern. Breitet sich das Virus weiterhin unkontrolliert mit hoher Geschwindigkeit aus, so wird das Gesundheitssystem die hohe Zahl an schwer Erkrankten und deren Heilbehandlung nicht mehr bewältigen können. Die zeitlich überschaubare und befristete Beschränkung der individuellen Handlungsfreiheit ist angesichts der der Gesamtbevölkerung drohenden Gesundheitsgefahren verhältnismäßig.

Nach Abwägung aller zu berücksichtigenden Belange ist die angeordnete Maßnahme somit geeignet, erforderlich und auch angemessen.

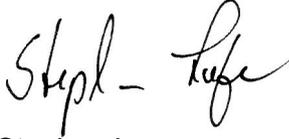
### III. Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung:

Diese Allgemeinverfügung ist im Hinblick auf deren Grundrechtsrelevanz aus Gründen der Verhältnismäßigkeit gem. § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG befristet, damit deren Erforderlichkeit regelmäßig überprüft werden kann.

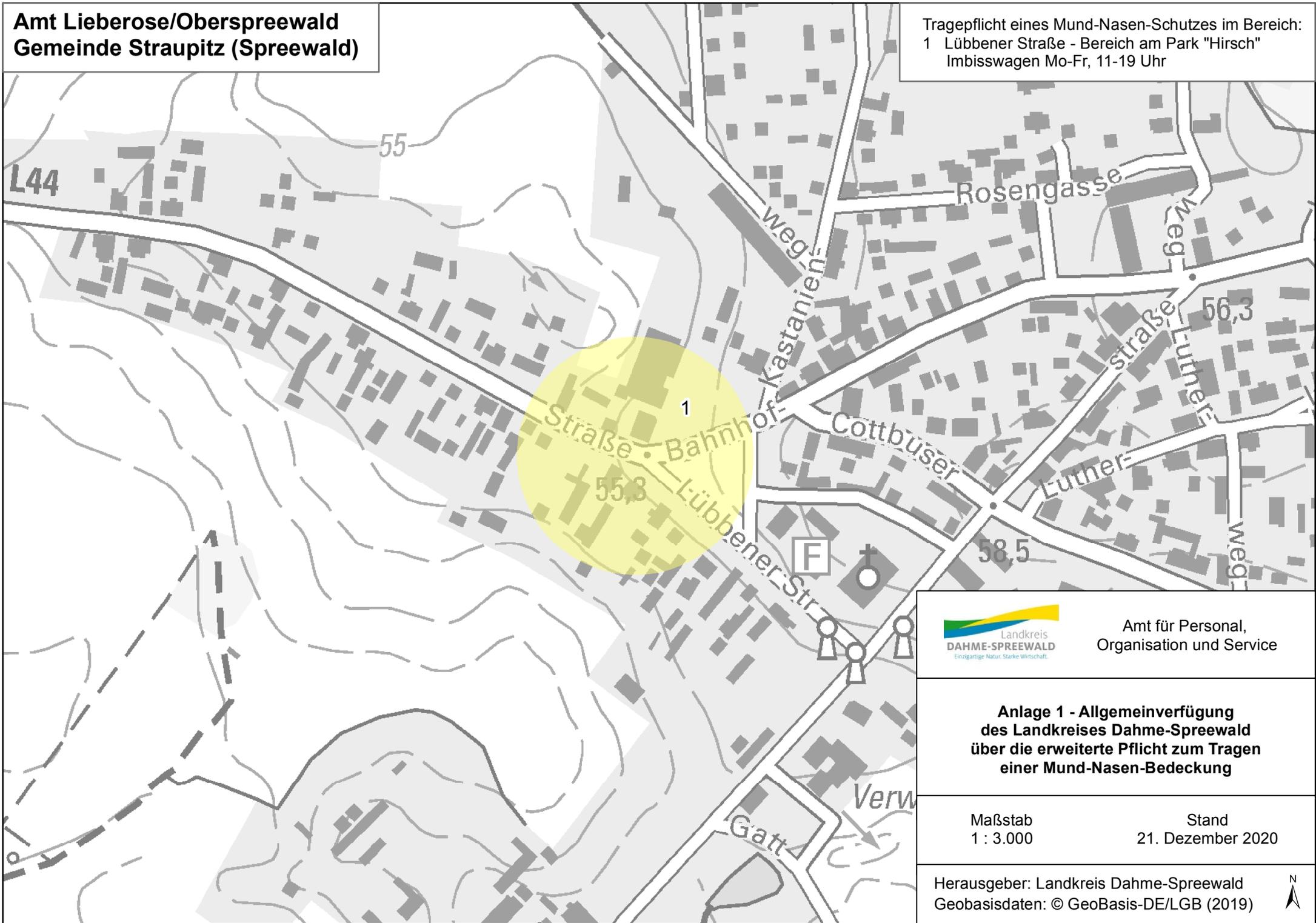
VI. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben oder bei jedem anderen Standort des Landkreises Dahme-Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Lübben (Spreewald), 21.12.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Steph - Loge', written in a cursive style.

Stephan Loge  
Landrat



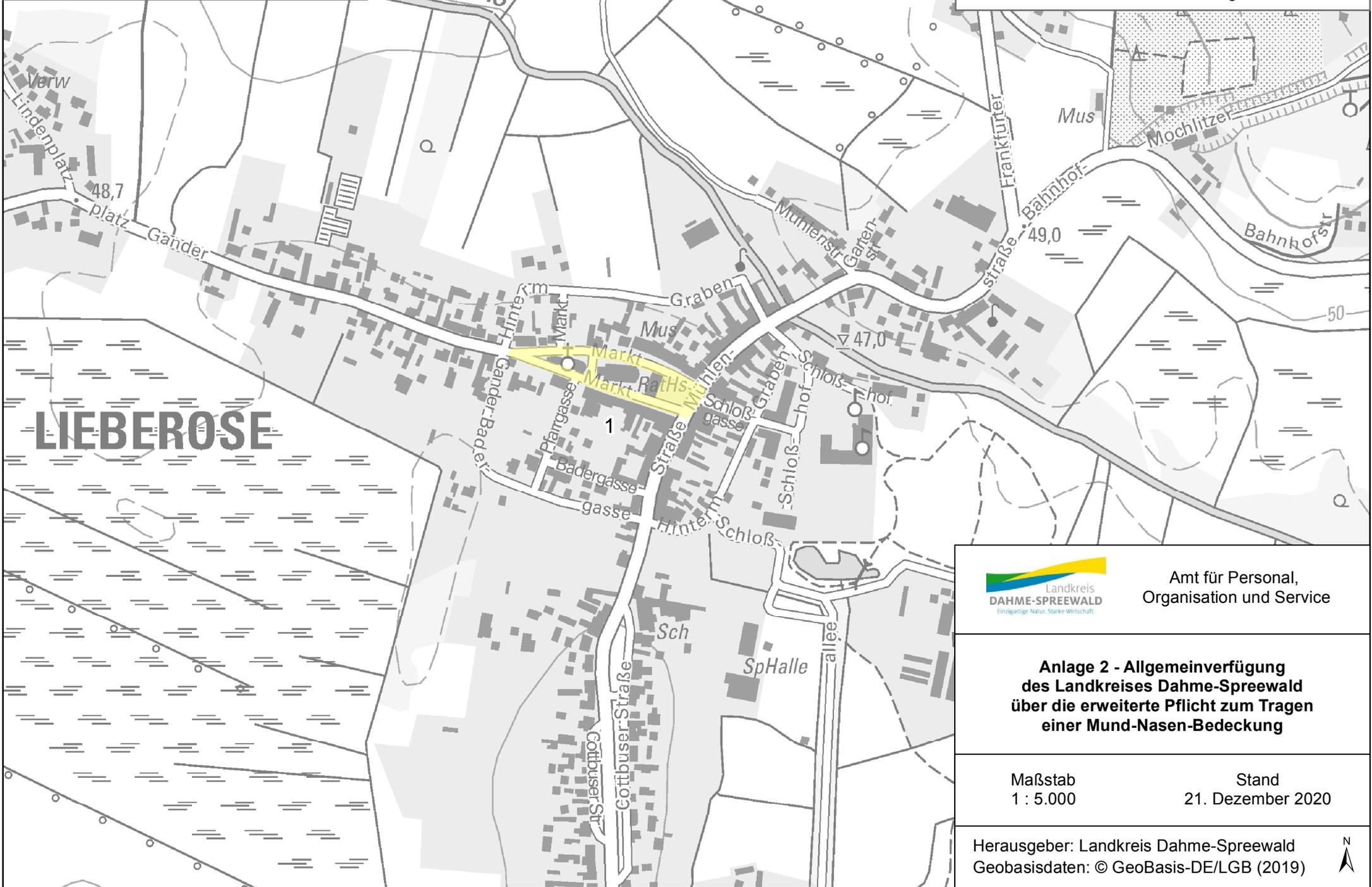
Amt für Personal,  
Organisation und Service

**Anlage 1 - Allgemeinverfügung  
des Landkreises Dahme-Spreewald  
über die erweiterte Pflicht zum Tragen  
einer Mund-Nasen-Bedeckung**

Maßstab  
1 : 3.000

Stand  
21. Dezember 2020





Amt für Personal,  
Organisation und Service

**Anlage 2 - Allgemeinverfügung  
des Landkreises Dahme-Spreewald  
über die erweiterte Pflicht zum Tragen  
einer Mund-Nasen-Bedeckung**

Maßstab  
1 : 5.000

Stand  
21. Dezember 2020

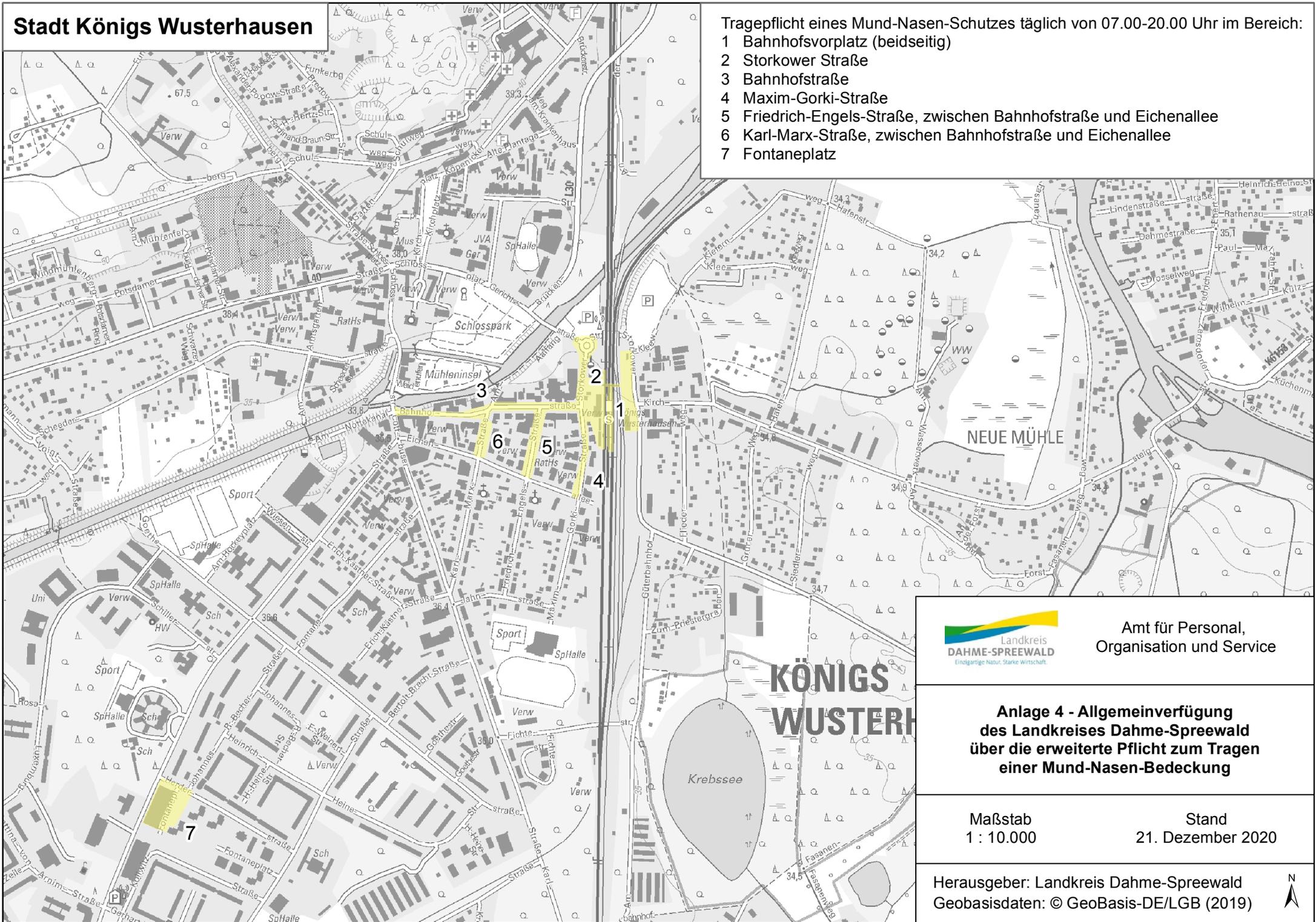




# Stadt Königs Wusterhausen

Tragepflicht eines Mund-Nasen-Schutzes täglich von 07.00-20.00 Uhr im Bereich:

- 1 Bahnhofsvorplatz (beidseitig)
- 2 Storkower Straße
- 3 Bahnhofstraße
- 4 Maxim-Gorki-Straße
- 5 Friedrich-Engels-Straße, zwischen Bahnhofstraße und Eichenallee
- 6 Karl-Marx-Straße, zwischen Bahnhofstraße und Eichenallee
- 7 Fontaneplatz



Amt für Personal,  
Organisation und Service

## Anlage 4 - Allgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald über die erweiterte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Maßstab  
1 : 10.000

Stand  
21. Dezember 2020

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald  
Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB (2019)

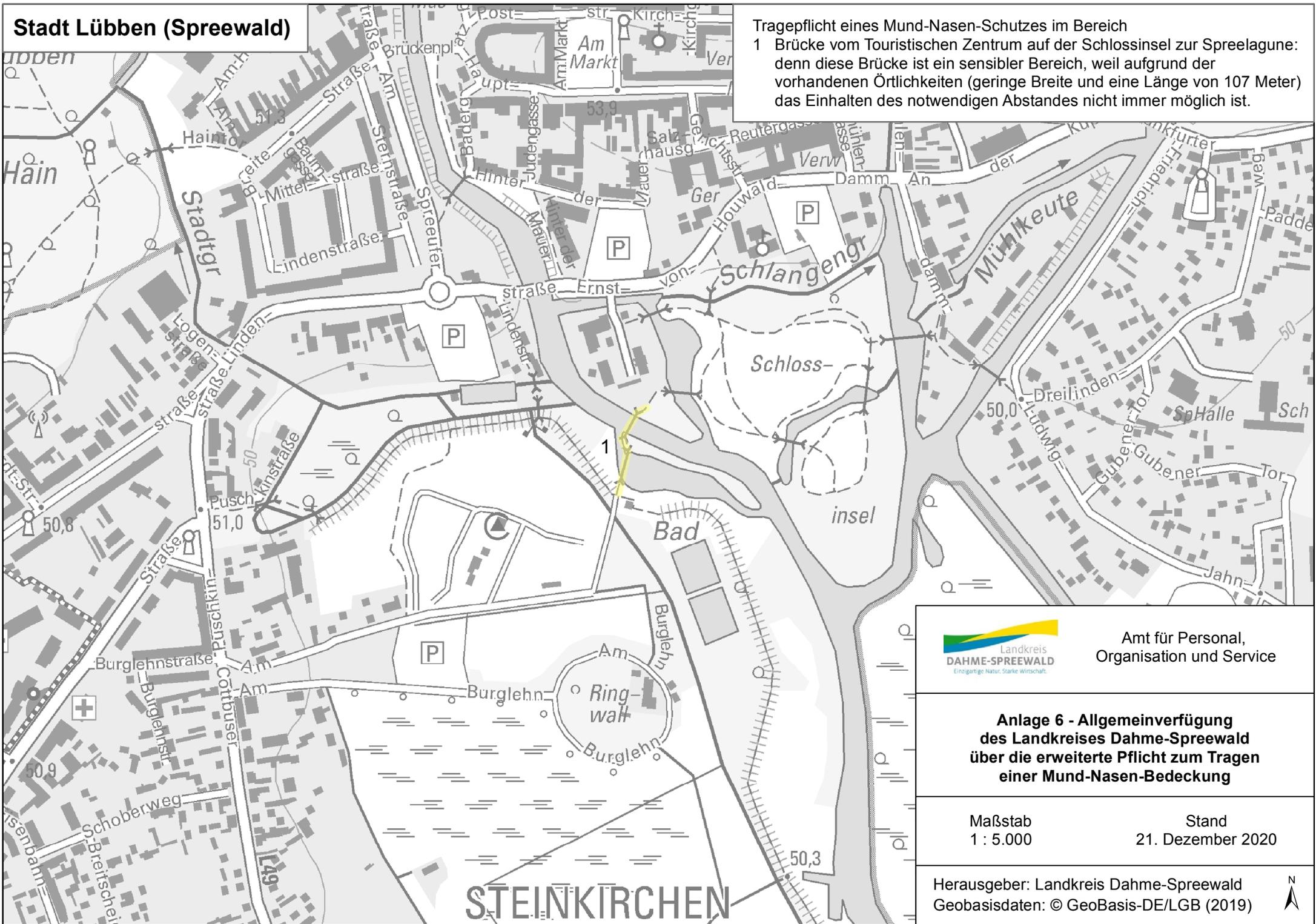




# Stadt Lübben (Spreewald)

Tragepflicht eines Mund-Nasen-Schutzes im Bereich

1 Brücke vom Touristischen Zentrum auf der Schlossinsel zur Spreelagune: denn diese Brücke ist ein sensibler Bereich, weil aufgrund der vorhandenen Örtlichkeiten (geringe Breite und eine Länge von 107 Meter) das Einhalten des notwendigen Abstandes nicht immer möglich ist.



 Amt für Personal,  
Organisation und Service

## Anlage 6 - Allgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald über die erweiterte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Maßstab 1 : 5.000 Stand 21. Dezember 2020

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald  
Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB (2019) 

# STEINKIRCHEN

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN VON  
VERBÄNDEN UND EINRICHTUNGEN**
**Bekanntmachung des Südbrandenburgischen  
Abfallzweckverbandes (SBAZV)**

*Der Südbrandenburgische Abfallzweckverband gibt hiermit die Beschlüsse der 5. Sitzung der Verbandsversammlung vom 17. Dezember 2020 bekannt:*

**Beschluss über den Jahresabschluss des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) zum 31.12.2019 (VV 029/20)**

1. Der Jahresabschluss des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) zum 31. Dezember 2019 wird bestätigt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 165.421,97 € ist wie folgt zu verwenden:

Einstellung in die Gewinnrücklage	
Gewinn hoheitlicher Bereich (kalkulatorische Zinsen)	233.000,00 €
Vortrag auf neue Rechnung Hoheitsbereich	
Verlust hoheitlicher Bereich	-182.387,14 €
Ausschüttung an den hoheitlichen Bereich und Einstellung in die Gewinnrücklage	
Gewinn Betriebe gewerblicher Art (brutto) DL und PVD	46.818,91 €
Einstellung in die Investitionsrücklage	
Gewinn Betrieb gewerblicher Art PPK	67.990,20 €

**Hinweis:** Der o. g. Jahresabschluss liegt in der Geschäftsstelle des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes, Teltowkehe 20, 14974 Ludwigsfelde, zur Einsichtnahme in der Zeit vom 28. Dezember 2020 bis 06. Januar 2021 aus.

**Beschluss über die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2019 (VV 030/20)**

Dem Verbandsvorsteher wird Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2019 erteilt.

**Beschluss der 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den SBAZV – Abfallentsorgungssatzung – (VV 031/20)**

Die in der Anlage beigefügte 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallentsorgungssatzung – vom 06.12.2012 wird beschlossen.

**Beschluss des Wirtschaftsplanes 2021 (VV 032/20)**

Der Wirtschaftsplan 2021 des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) mit seinen Bestandteilen

- Vorbericht
- Erfolgsplan
- Finanzplan
- Investitionsplan
- Stellenplan
- Verpflichtungsermächtigungen
- Kreditaufnahmen
- Sicherheiten und Gewährleistungen

wird festgesetzt.

Das Investitionsvolumen für die Jahre 2021 bis 2024 wird bestätigt.

**Hinweis:** Der o. g. Wirtschaftsplan liegt in der Geschäftsstelle des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes, Teltowkehre 20, 14974 Ludwigsfelde, zur Einsichtnahme in der Zeit vom 28. Dezember 2020 bis 06. Januar 2021 aus.

**Beschluss über die Abfallgebühren 2021 (VV 033/20)**

Die Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) - Abfallgebührensatzung - wird in der zurzeit geltenden Fassung bestätigt

**Beschluss über die Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des SBAZV (VV 034/20)**

Die in der Anlage beigefügte Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) wird beschlossen.

Ludwigsfeld, den 18.12.2020

gez. Riesner  
Verbandsvorsteher

### **3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) (Abfallentsorgungssatzung) vom 06.12.2012**

Aufgrund § 3 Abs. 3 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) und § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) hat die Verbandsversammlung des SBAZV in ihrer Sitzung am 17.12.2020 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) (Abfallentsorgungssatzung) vom 06.12.2012 beschlossen:

#### *I.*

Die Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) (Abfallentsorgungssatzung) vom 06.12.2012 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 13.12.2016 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„Auf Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushalten erstrecken sich die Bestimmungen des Abs. 1 Satz 1 nur, soweit diese Abfälle nicht durch den privaten Haushalt selbst z. B. durch Eigenkompostierung (§ 4 Abs. 3) verwertet werden.“

2. § 6 Abs. 2 Punkt 4. erhält folgende Fassung:

„4. *Gebrauchte Transportverpackungen i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I, S. 2234) in der jeweils gültigen Fassung und gebrauchte Umverpackungen i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerpackG, soweit sie in anderen Bereichen als beim Endverbraucher der verpackten Waren anfallen, so dass gemäß § 15 Abs. 1 VerpackG eine Pflicht zur stofflichen Verwertung durch Hersteller oder Vertreiber besteht.“*

3. § 6 Abs. 2 Punkt 7. erhält folgende Fassung:

„7. *Elektro- und Elektronikaltgeräte, die in Beschaffenheit und Menge nicht mit den üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind sowie Wärmeüberträger mit einem Nutzvolumen von mehr als 500 l.“*

4. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Auf zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken wird in etwa für je ein bis acht Personen ein Papierbehälter mit einem Volumen von 240 l bereitgestellt, mindestens ist ein Papierbehälter je Grundstück vorzuhalten. Auf zu anderen als Wohnzwecken genutzten Grundstücken, insbesondere auf gewerblich genutzten Grundstücken, erfolgt die Aufstellung der Papierbehälter auf Antrag nach dem tatsächlichen Bedarf. Für Erholungsgrundstücke erfolgt die Aufstellung auf Antrag für maximal einen Papierbehälter.“

5. § 8 Abs. 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Abholung des Sperrmülls muss zumutbar sein, die Entfernung vom Abholort bis zur nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Entsorgungsfahrzeuges darf 100 m nicht überschreiten.“

6. § 8 Abs. 6 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Die maximal mögliche Inanspruchnahme des Transportservice beträgt eine Stunde.“

7. § 8 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Sperrmüll kann gegen Vorlage der Abrufkarte vom Abfallbesitzer bei den Annahmestellen des Verbandes kostenlos bis zu einer Menge von 3 m<sup>3</sup> angeliefert werden.“

8. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Zu den Elektro- und Elektronikaltgeräten i. S. v. § 4 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung gehören Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten sowie aus anderen Herkunftsbereichen, sofern sie in Beschaffenheit und Menge den aus privaten Haushalten entsprechen:

1. *Wärmeüberträger:*

Kühlschränke, Gefriergeräte, Klimageräte, Wärmepumpen, ölgefüllte Radiatoren und Wäschetrockner mit Wärmepumpentechnologie, u. ä.

2. *Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimeter enthalten:*

Fernsehgeräte, Monitore (unabhängig von der Bildschirmgröße), Notebooks, Tablets, E-Book-Reader, u. ä.

3. *Lampen:*

Gasentladungslampen, LED-Lampen, Leuchtstofflampen und Lampen

4. *Großgeräte - mindestens eine äußere Abmessung beträgt mehr als 50 cm:*

z. B. Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Herde und Backöfen, IT- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, elektrische und elektronische Werkzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Nachtspeicheröfen

5. *Kleingeräte - keine äußere Abmessung beträgt mehr als 50 cm:*

z. B. Mikrowellengeräte, Kochplatten, Toaster, Bügeleisen, Föhne, Kameras, Handys, Navigationsgeräte, Spielzeuge, Rauchmelder, Ventilatoren, Bohrmaschinen

6. *Photovoltaikmodule*

Nicht dazu gehören:

Sperrmüll i. S. v. § 8,

Altmetalle i. S. v. § 11,

ortsfeste und industrielle Großwerkzeuge/-geräte (z. B. Industrieroboter, stationäre Waagen, stationäre Bohrmaschinen, Kühlthecken),

implantierte und infektiöse Medizinprodukte.“

## 9. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Jeder Besitzer von in Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 genannten Abfällen aus privaten Haushalten, mit Ausnahme der vom Einsammeln und Befördern durch den Verband nach § 6 Abs. 2 Nr. 7, 8 und 9 ausgeschlossen Altgeräte, hat das Recht, diese in haushaltsüblichen Mengen auf Abruf entsorgen zu lassen. Eine Abholung von Kleingeräten nach Abs. 1 Nr. 5 erfolgt nur, wenn gleichzeitig die Abholung eines oder mehrerer der in Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bestimmten Großgeräte beantragt ist.

Frei zugängliche Batterien und Akkumulatoren, die nicht vom Elektroaltgerät umschlossen sind (z. B. Bohrmaschine, Akku-Schrauber, Notebooks) müssen aus dem Elektroaltgerät entfernt und separat entsorgt werden.“

## 10. § 9 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Abholtermin wird von diesem festgesetzt und dem Antragsteller spätestens 5 Werktage vor dem Abholtermin bekannt gegeben.“

## 11. § 9 erhält folgenden neuen Abs. 5:

„Die Elektro- und Elektronikaltgeräte sind vom Besitzer am Abholtag rechtzeitig, unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Entsorgungsfahrzeuges bereitzustellen. Der Verband kann festlegen, an welcher Stelle die Elektro- und Elektronikaltgeräte bereitgestellt werden müssen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Im Übrigen gilt § 17 für das Bereitstellen sinngemäß. Die Verladung der Elektro- und Elektronikaltgeräte muss durch eine Person gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein.“

## 12. § 9 erhält folgenden neuen Abs. 6:

„Stoffe und bewegliche Sachen, die kein Elektro- und Elektronikaltgerät sind, kann der Verband am Bereitstellungsplatz stehen lassen. In diesem Fall hat der Abfallbesitzer diese unverzüglich und schadlos vom Bereitstellungsplatz zu entfernen.“

## 13. § 9 Abs. 5 wird § 9 Abs. 7.

## 14. § 9 Abs. 6 wird § 9 Abs. 8 und erhält folgende Fassung:

„Alle in Abs. 1 genannten Elektro- und Elektronikaltgeräte aus Haushalten aus dem Verbandsgebiet können auch kostenlos an den Annahmestellen des Verbandes abgegeben werden.

Für Nachtspeicherheizgeräte und -öfen gemäß Abs. 1 Nr. 4 ist die kostenlose Annahme nur möglich, wenn diese ordnungsgemäß durch Fachpersonal verpackt wurden und unbeschädigt angeliefert werden.

Standorte und Öffnungszeiten der Annahmestellen werden gemäß § 27 dieser Satzung bekannt gemacht. Bei Anlieferungen von mehr als 10 Geräten der Gruppen gemäß Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 6 sind Anlieferungsart und -zeitpunkt vor der Anlieferung mit dem Verband abzustimmen. Anlieferungen von Nachtspeicherheizgeräten sind generell mit dem Verband abzustimmen. Kleingeräte mit einer Größe von maximal 30 x 30 x 30 cm können außerdem in haushaltsüblicher Menge kostenlos am Schadstoffmobil abgegeben werden.

Frei zugängliche Batterien und Akkumulatoren, die nicht vom Elektroaltgerät umschlossen sind (z. B. Bohrmaschine, Akku-Schrauber, Notebooks) müssen aus dem Elektroaltgerät entfernt und separat abgegeben werden.“

15. § 9 Abs. 7 wird § 9 Abs. 9 und Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Absätze 1 bis 8 gelten auch für entsprechende Elektro- und Elektronikaltgeräte aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten in haushaltsüblicher Art und Menge.“

16. § 11 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Abholtermin wird von diesem festgesetzt und dem Antragsteller spätestens 5 Tage vor dem Abholtermin bekannt gegeben.“

17. § 12 Abs. 4 Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„Im Rahmen der Bündelsammlung kann Baum- und Strauchschnitt mit einer Länge von bis zu 1,50 m und einer Aststärke von bis zu 10 cm in mit Bänderolen gemäß Abs. 3 zusammengeschnürten Bündeln mit einem Gewicht von bis zu 20 kg bereitgestellt werden.

Weihnachtsbäume mit einem max. Stammdurchmesser von 15 cm und einer max. Höhe von 2,50 m sind frei von Behang (Kugeln, Lametta, Lichterketten etc.) zur Abholung bereitzustellen.“

18. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Alttextilien werden über die vom Verband an zentralen Plätzen bereit gestellten Altkleidercontainer erfasst. Die Stellplätze werden vom Verband in geeigneter Weise bekannt gegeben.“

19. § 17 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 240 l werden nur entleert, wenn sie am Tage der Entleerung bei Anfuhr des Grundstücks bzw. des zugewiesenen Stellplatzes durch das Entsorgungsfahrzeug zur Abfuhr bereitstehen.“

20. § 17 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Vom SBAZV zugelassene Abfallsäcke, die für vorübergehend mehr anfallende Abfälle benutzt werden, werden durch den Verband eingesammelt, soweit sie neben den Abfallbehältern bzw. an den zugewiesenen Stellplätzen zugebunden bereitgestellt sind.“

21. § 17 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Vom Verband zugelassene Abfallsäcke, die auf Erholungsgrundstücken oder auf Grundstücken verwendet werden, die mit einem Entsorgungsfahrzeug aus technischen Gründen nicht angefahren werden können, sind vom Abfallbesitzer am Abfuhrtag spätestens bis 06:00 Uhr an die nächste von einem Entsorgungsfahrzeug zu befahrende öffentliche Straße bzw. an die gekennzeichneten Sammelstellen zu bringen und zur Abfuhr bereitzustellen. Die Sammelstellen werden bekannt gegeben.“

22. In § 17 Abs. 6 wird folgender 3. Satz eingefügt:

„Gleiches gilt für Standplätze, die als unterirdische Behälterstandplätze ausgewiesen sind.“

23. § 17 Abs. 7 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Abfallbehälter bis einschließlich 240 l werden im Holservice unabhängig von der Befüllung 14-täglich, Papierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l werden 4-wöchentlich entleert.“

24. In § 17 Abs. 7 wird folgender letzter Satz angefügt:

„Ein Anspruch auf den Holservice besteht nicht, die Zustimmung des Antrages obliegt dem Verband.“

25. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zuwegung für ein Entsorgungsfahrzeug zum Grundstück muss bei geradem Straßenverlauf eine Mindestbreite von 3,55 m, im Falle von Begegnungsverkehr 4,75 m aufweisen und so befestigt sein, dass sie von einem Entsorgungsfahrzeug mit einer maximalen Achslast von 15 t dauerhaft benutzt werden kann.

Für Durchfahrten ist ein Lichtraumprofil von 4,20 m erforderlich.

Sackgassen werden nur befahren, wenn eine Wendeanlage für 3-Achsentsorgungsfahrzeuge mit einer Gesamtlänge von 11 Metern vorhanden ist und diese durch haltende oder parkende Fahrzeuge nicht eingeschränkt wird.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor oder ist die Benutzung einer Verkehrsanlage aus anderen Gründen ständig oder vorübergehend mit Entsorgungsfahrzeug nicht oder nur unter Gefährdung der mit der Sammlung und der Beförderung beauftragten Bediensteten des Verbandes oder dritter Personen möglich, sind die jeweiligen Behälter an einer mit Entsorgungsfahrzeugen gefahrlos befahrbaren öffentlichen Verkehrsanlage, die vom Verband bekannt gegeben wird, zur Entleerung bereitzustellen.

Für Änderungen von Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen oder anderen Anpassungen von Zuwegungen sind zusätzlich die weiteren Ausführungen der DGUV Information 214-033 (Mai 2012) zu beachten.“

26. § 18 Abs. 2 lit. c) und d) erhalten folgende Fassung:

c) *Der Transportweg von Abfallbehältern muss eben, befestigt und verkehrssicher sein. Dieser ist in einer Breite von 0,80 m schnee-, eis-, und glättefrei sowie frei von Laub, Grasbüscheln oder Moos zu halten.*

d) *Der Transportweg muss so befestigt sein (berollbarer Belag), dass der Transport der Abfallbehälter nicht erschwert wird, er muss frei von Treppen und Stufen sein und sollte kein baulich hergestelltes Gefälle aufweisen. Lässt sich ein baulich hergestelltes Gefälle im Transportweg nicht vermeiden, so darf es auf kurzen Strecken (Auffahrts-/ Gehwegsbreite) höchstens 6 % aufweisen.*

27. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Entleerung von Abfallbehältern mit einem Fassungsvermögen von 1100 l wird die wöchentliche und die 14-tägliche Entleerung angeboten. Nach Festlegung durch den Verband kann die Entleerung der Abfallbehälter auch zweimal wöchentlich bzw. nach Bedarf erfolgen, soweit dies im Rahmen der regelmäßigen Abfuhr der Abfälle nach dem jeweils gültigen Tourenplan möglich ist. Die Entleerung der Abfallbehälter nach Bedarf erfolgt nur dann, wenn der Abfallbehälter vom

Gebührensschuldner mit einem, die jeweilige Kalenderwoche kennzeichnenden Aufkleber des Verbandes versehen ist.

Den Gebührenschuldern obliegt es festzulegen, ob die Abfallbehälter wöchentlich, 14-täglich oder, soweit möglich, zweimal wöchentlich bzw. nach Bedarf entleert werden sollen. Dies erfolgt auf Antrag.

Ein Anspruch des Gebührenschuldners auf eine zweimalige Entleerung des Abfallbehälters pro Woche bzw. auf Entleerung des Abfallbehälters nach Bedarf besteht nicht. Die Abfuhrtermine werden vom Verband bekannt gegeben.

Sofern der Gebührenschuldner keine Angaben zur gewünschten Entsorgung macht, erfolgt die Entleerung der Abfallbehälter wöchentlich.“

28. Im Anhang I: Liste der schadstoffhaltigen Abfälle gemäß § 10 dieser Satzung erhält folgende Fassung:

Abfallbezeichnung	AVV-Schlüssel	Recyclinghöfe	Schadstoffmobil	
		entgeltfreie Menge in kg	maximale Gebindegröße in kg bzw. l	maximale Menge je Anlieferung in kg bzw. l
1. Leim-, Klebemittel, Harze, Farben, Lacke und Holzschutzmittel	08 01 11* 08 01 12 08 04 09* 20 01 27* 20 01 28	20	20	60
2. Löse- und Reinigungsmittel	07 01 03* 07 06 08* 14 06 02* 20 01 13* 20 01 29* 20 01 30	10	5	10
3. Beizen und Ätzmittel	11 01 05*	10	1	10
4. Säuren	11 01 06* 20 01 14*	5	1	5
5. Laugen	11 01 07* 20 01 15*	5	1	5
6. Fotochemikalien	09 01 01* 09 01 03* 09 01 04* 20 01 17*	20	5	20
7. Chemikalienreste	06 03 13* 16 05 06* 16 05 07* 16 05 08* 16 05 09	5	1	5
8. Fette, Wachse	20 01 25 20 01 26*	2	1	2
9. Altöle in Gebinden	13 02 05* 13 02 08*	10	10	10
10. Ölfilter	16 01 07*	1	-	5 Stück

11. Aufsaug- und Filtermaterialien, ölhaltige Betriebsmittel und Bremsflüssigkeit	15 02 02* 16 01 13*	10	5	10
12. Frostschutzmittel	16 01 14* 16 01 15	10	5	10
13. Brenn- und Treibstoffe	13 07 01* 13 07 02* 13 07 03*	keine	5	5
14. teerhaltige Bitumenabfälle (flüssig)	17 03 01* 17 03 02 17 03 03*	20	20	20
15. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel	02 01 08* 20 01 19*	10	5	10
16. Altmedikamente	20 01 31* 20 01 32	10	1	10
17. spitze oder scharfe Gegenstände (Annahme nur in geschlossenen, festen Behältnissen)	18 01 01	keine	0	0
18. Batterien (Pkw, Moped, Krad)	16 06 01* 20 01 33*	unbegrenzt	-	2 Stück
19. Stab- und Flachbatterien	16 06 02* 16 06 04 20 01 33*	unbegrenzt	-	50 Stück
20. Ni-Cd-Akkumulatoren	16 06 02*	10	10	10
21. Quecksilberknopfzellen	16 06 03*	unbegrenzt	-	50 Stück
22. Stoffe mit metallischem Quecksilber	06 04 04* 20 01 21*	5	1	5
23. Leuchtstoffröhren (unzerstört)	20 01 21*	unbegrenzt	-	20 Stück
24. gefährliche Stoffe enthaltene Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) z. B. Feuerlöscher, Gasflaschen	16 05 04* 16 05 05	5	-	2 Stück (keine Gasflaschen)
25. mit gefährlichen Stoffen verunreinigte Verpackungen - ohne Spraydosen	15 01 10*	5	5	10
26. mit gefährlichen Stoffen verunreinigte Verpackungen - Spraydosen	15 01 10*	2	-	25 Stück
27. Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	16 02 09*	10	10	10

28. zerlegte oder zerstörte elektrische und elektronische Geräte sowie nicht ordnungsgemäß verpackte Nachtspeicherheizgeräte und -öfen	20 01 35* 20 01 23*	keine	0	0
--	------------------------	-------	---	---

\* Die mit \* gekennzeichneten Abfallarten gelten als gefährlich i. S. d. § 3 Abs. 5 und des § 48 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz). Annahme bis max. 2.000 kg/Abfallerzeuger und Jahr (bezogen auf die Gesamtmenge aller gefährlichen Abfälle).

## II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Ludwigsfelde, 17. Dezember 2020

gez. Riesner  
Verbandsvorsteher

Die Versammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) hat in ihrer Sitzung am 17.12.2020 die vorstehende 3. Änderungssatzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallentsorgungssatzung – beschlossen.

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung des SBAZV wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ludwigsfelde, 18. Dezember 2020

gez. Riesner  
Verbandsvorsteher

## **Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) vom 17.12.2020**

### **§ 1**

#### **Entgeltgegenstand**

Für die Anlieferung von Abfällen auf den Recyclinghöfen Luckenwalde, Ludwigsfelde und Niederlehme sind Entgelte nach Maßgabe der Anlage 1 zur Entgeltordnung zu entrichten.

### **§ 2**

#### **Entgeltpflichtige**

Zur Zahlung der Entgelte sind alle Anlieferer verpflichtet.

### **§ 3**

#### **Bemessungsgrundlage**

(1)

Grundlage der Entgeltberechnung gewerblicher Anlieferungen und privater Abfallanlieferungen über einem Kubikmeter Anliefervolumen bilden das durch Verwägung ermittelte Abfallgewicht (t) und das der angelieferten Abfallart zuzuordnende Entgelt (€/t) gemäß der Anlage 1 der Entgeltordnung. Das Abfallgewicht ergibt sich aus der Differenz des Fahrzeuggesamtgewichtes bei der Anlieferung der Abfälle und dem durch Rückverwägung ermittelten Leergewicht des Anlieferfahrzeuges. Die Deklaration der angelieferten Abfälle und die entsprechende Zuordnung der zu entrichtenden Entgelte erfolgen durch das Personal der Recyclinghöfe.

(2)

Private Abfallanlieferungen bis zu einem Kubikmeter Anliefervolumen werden nach Volumen abgerechnet. Dies gilt nicht für asbesthaltige Abfälle, Bitumen, Kohlenteer- und teerhaltige Produkte, Gipsabfälle sowie Bauschutt mit gefährlichen Stoffen. Diese werden gemäß § 3 Abs. 1 abgerechnet.

(3)

Abfallanlieferungen, die nach der Verwägung ein Nettogewicht von weniger als 100 kg aufweisen, werden nach Volumen abgerechnet. Dies gilt nicht für schadstoffhaltige Abfälle an der Schadstoffannahmestelle.

(4)

Abfallanlieferungen von Grünabfällen werden bis zu einem Kubikmeter in einer Staffelung von 0,25 Kubikmeter abgerechnet. Bei Anlieferungen über einem Kubikmeter erfolgt die Bemessung pro vollem Kubikmeter.

(5)

Private Abfallanlieferungen von Bauschutt ohne gefährliche Stoffe werden in einer Staffelung von 0,25 Kubikmeter abgerechnet.

(6)

Abfallanlieferungen von Dämmmaterialien werden bis zu max. drei Kubikmeter in einer Staffelung von 0,25 Kubikmeter abgerechnet.

(7)

Bei Ausfall der Waage wird die angelieferte Tonnage geschätzt. Hierbei werden alle Umstände berücksichtigt, die für eine Schätzung von Bedeutung sind. Das Einvernehmen über die erfolgte Schätzung wird durch Unterschrift bekundet.

(8)

Grundlage für die Entgeltermittlung bei Reifen ist die angelieferte Anzahl.

#### **§ 4**

##### **Wägeleistungen**

Für das Verwägen von Fahrzeugen, die nicht Anlieferer auf den Recyclinghöfen sind (Fremdverwägung), ist ein Entgelt zu erheben.

Die Fremdverwägung erfolgt nur dann, wenn das zu verwiegende Fahrzeug in der Gesamtheit auf der Waage bereitgestellt werden kann. Ein Auseinanderkoppeln ist nicht zulässig.

#### **§ 5**

##### **Kriterien für Anlieferungen, Ent- und Beladungsvorgänge**

(1)

Abfallanlieferungen mit einem Anliefervolumen über 10 m<sup>3</sup> pro Einzelanlieferung sind nicht zulässig. Auf Antrag beim SBAZV kann im Einzelfall Anlieferungen ggf. mit Auflagen zugestimmt werden.

Zusätzlich gilt für die Anlieferung von Dämmmaterialien eine tägliche Maximalmenge von 3 m<sup>3</sup> je Anlieferer.

(2)

Für die Inanspruchnahme von SBAZV-eigener Technik inkl. Personal zum Ent- bzw. Beladen wird ein Entgelt je Ladungsvorgang (Hub) erhoben.

Die Durchführung der Ent- bzw. Beladungsleistung erfolgt nur, sofern der reguläre Betriebsablauf nicht gestört wird. Die Entscheidung trifft das Personal der Recyclinghöfe.

Es besteht kein Anspruch auf Ent- bzw. Beladung durch Technik und Personal des Recyclinghofes.

Es ist vor Inanspruchnahme das Formular zum Haftungsausschluss zu unterzeichnen.

(3)

Die Anlieferung von gefährlichen Abfällen ist nur bis zu einer Gesamtmenge von 2.000 kg je Abfallerzeuger und Jahr zulässig.

Zusätzlich gilt für die Annahme von schadstoffhaltigen Abfällen an der Schadstoffannahmestelle eine max. Einzelgebindegröße bis 40 kg.

(4)

Asbesthaltige Abfälle sind reißfest sowie luft- und staubdicht verpackt anzuliefern (Big-Bags, gut verschließbare Säcke aus Kunststoffgewebe oder Kunststoffolie, wobei die Stöße überlappt und verklebt sein müssen). Die Verpackung hat vorrangig so zu erfolgen, dass ein selbstständiges Entladen durch den Anlieferer möglich ist.

(5)

Beabsichtigte Anlieferungen von schadstoffhaltigen Abfällen mit einem Anliefervolumen über 0,5 m<sup>3</sup> pro Einzelanlieferung sind vor Anlieferung mit dem Recyclinghof abzustimmen. Der Recyclinghof ist berechtigt, nicht angemeldete und abgestimmte Anlieferungen abzuweisen.

#### **§ 6**

##### **Fälligkeit**

(1)

Die Entgelte sind bei der Anlieferung auf den Recyclinghöfen und bei der Durchführung des Wägevorganges (Fremdverwägung gemäß § 4) sofort zu entrichten.

(2)

Gewerbliche Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferer sollen sich des Zahlungsverkehrs

mittels Rechnungslegung bedienen. Zu diesem Zweck haben sie zugunsten des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Rechnungsverfahren besteht nicht.

**§ 7**  
**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1)

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2)

Mit Wirkung vom 01.01.2021 tritt die Entgeltordnung vom 12.12.2019 außer Kraft.

Ludwigsfelde, den 17. Dezember 2020

gez. Riesner  
Verbandsvorsteher

## Anlage 1 zur Entgeltordnung

**1. Entgelte für verwogene Abfälle**

Für die Entsorgung von Abfällen auf den Recyclinghöfen erhebt der Südbrandenburgische Abfallzweckverband von den Benutzern folgende Entgelte:

Abfallbezeichnung	Abfall- schlüssel*1	Entgelt (€/t)
<b>Bauabfälle</b>		
<b>Bauschutt und Boden</b>		
Bauschutt ohne gefährliche Stoffe, ohne Fliesen und Keramik, frei von Störstoffen* <sup>2</sup> , mit einer Kantenlänge bis 30 cm	17 01 07 - 1	54,00
Boden und Steine ohne gefährliche Stoffe, frei von Störstoffen* <sup>2</sup>	17 05 04 - 1	54,00
Bauschutt ohne gefährliche Stoffe, mit Störstoffen* <sup>2</sup> oder einer Kantenlänge von größer 30 cm	17 01 07 - 2	69,00
Boden und Steine ohne gefährliche Stoffe, mit Störstoffen* <sup>2</sup>	17 05 04 - 2	69,00
Bauschutt mit gefährlichen Stoffen	17 01 06*	182,00
Boden und Steine mit gefährlichen Stoffen	17 05 03*	182,00
<b>Holzabfälle</b>		
Holz aus Sperrmüll, Altholz ohne gefährliche Stoffe	20 01 38	54,00
Bau- und Abbruchholz	17 02 04*- 1	69,00
Holzfenster	17 02 04*- 2	182,00
<b>Sonstige Bauabfälle</b>		
Bitumengemische	17 03 02	619,00
Kohlenteer und teerhaltige Produkte	17 03 03*	619,00
asbesthaltige Baustoffe	17 06 05*	180,00
Baustoffe auf Gipsbasis, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	17 08 02	83,00
gemischte Bau- und Abbruchabfälle* <sup>3</sup>	17 09 04 - 1	182,00
Kunststofffenster	17 09 04 - 2	182,00
<b>Abfälle aus Behandlungsanlagen</b>		
Sieb- und Rechenrückstände* <sup>4</sup>	19 08 01	227,00
Sandfangrückstände* <sup>4</sup>	19 08 02	227,00
Schlämme aus der Behandlung kommunaler Abwässer* <sup>4</sup>	19 08 05	227,00
andere nicht biologisch abbaubare Abfälle* <sup>4</sup>	20 02 03	227,00
<b>Siedlungsabfälle und sonstige Abfälle</b>		
Papierabfälle, verunreinigt oder durchnässt	20 01 01	182,00
Kunststoffabfälle	20 01 39	182,00
Glasabfälle	20 01 02	182,00
Textilabfälle	20 01 11	182,00
gemischte Siedlungsabfälle* <sup>3</sup>	20 03 01	182,00
Marktabfälle	20 03 02	182,00
Straßenreinigungsabfälle	20 03 03	182,00
Sperrmüll	20 03 07	171,00

## 2. **Mindestentgelte**

Das Mindestentgelt für gewerbliche Anlieferungen (verwogen oder nicht verwogen) beträgt 16,00 €.

Das Mindestentgelt für private Anlieferungen (nicht verwogen) beträgt 4,00 €.

Das Mindestentgelt für private Anlieferungen (verwogen) beträgt 16,00 €.

Dies gilt nicht für schadstoffhaltige Abfälle an der Schadstoffannahmestelle.

## 3. **Regelungen für private Kleinanlieferungen**

Für die unter 1. genannten Abfälle betragen die Entgelte für private Anlieferungen

a) bis zu 0,25 m <sup>3</sup>	4,00 €,
b) bis zu 0,50 m <sup>3</sup>	8,00 €,
c) bis zu 0,75 m <sup>3</sup>	12,00 €,
d) bis zu 1,00 m <sup>3</sup>	16,00 €.

In einem Abfallgemisch darf der Anteil an geschäumtem Polystyrol ohne Anhaftungen 10 Vol.-% nicht übersteigen.

Bei mehr als 1 m<sup>3</sup> Gesamtvolumen wird der Abfall gemäß § 3 Abs. 1 unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 der Entgeltordnung verwogen.

Dies gilt nicht für Bauschutt und Boden, Gipsabfälle, Grünabfälle, asbesthaltige Abfälle, Bitumen, Kohlentee- und teerhaltige Produkte, Dämmmaterialien sowie schadstoffhaltige Abfälle an der Schadstoffannahmestelle.

## 4. **Regelungen für Bauschutt und Boden ohne gefährliche Stoffe sowie Gipsabfälle aus privaten Anlieferungen**

Abfallanlieferungen von Bauschutt und Boden ohne gefährliche Stoffe und Gipsabfällen werden in einer Staffelung von 0,25 Kubikmeter abgerechnet.

Die Entgelte für Bauschutt und Boden ohne gefährliche Stoffe, **ohne Fliesen und Keramik, frei von Störstoffen\*<sup>2</sup> mit einer Kantenlänge bis 30 cm sowie Gipsabfälle** betragen für Anlieferungen

a) bis zu 0,25 m <sup>3</sup>	6,00 €,
b) bis zu 0,50 m <sup>3</sup>	12,00 €,
c) bis zu 0,75 m <sup>3</sup>	18,00 €,
d) bis zu 1,00 m <sup>3</sup>	24,00 €.

Die Entgelte für Bauschutt ohne gefährliche Stoffe, **mit Störstoffen\*<sup>2</sup> oder mit einer Kantenlänge von größer 30 cm** betragen für Anlieferungen

a) bis zu 0,25 m <sup>3</sup>	10,00 €,
b) bis zu 0,50 m <sup>3</sup>	20,00 €,
c) bis zu 0,75 m <sup>3</sup>	30,00 €,
d) bis zu 1,00 m <sup>3</sup>	40,00 €.

### 5. *Regelung für verwogene Anlieferungen*

Abfallanlieferungen, die nach der Verwägung ein Nettogewicht von weniger als 100 kg aufweisen, werden pro Kubikmeter abgerechnet.

Das Entgelt beträgt pro Kubikmeter 16,00 €.

Dies gilt nicht für asbesthaltige Abfälle, Bitumen, Kohlenteer- und teerhaltige Produkte, Dämmmaterialien, Bauschutt und Boden, Gipsabfälle sowie schadstoffhaltige Abfälle an der Schadstoffannahmestelle.

### 6. *Regelung für Grünabfälle*

Abfallanlieferungen von Grünabfällen werden pro Kubikmeter abgerechnet.

Die Entgelte für Grünabfälle betragen für Anlieferungen

a) bis zu 0,25 m <sup>3</sup>	4,00 €,
b) bis zu 0,50 m <sup>3</sup>	8,00 €,
c) bis zu 0,75 m <sup>3</sup>	12,00 €,
d) bis zu 1,00 m <sup>3</sup>	16,00 €,
e) größer 1,00 m <sup>3</sup>	16,00 € je angefangenem m <sup>3</sup> .

### 7. *Regelungen für Asbestzementabfälle, Bitumen, Kohlenteer und teerhaltige Produkte sowie Bauschutt mit gefährlichen Stoffen*

Die o. g. Abfälle werden gemäß § 3 Abs. 1 der Entgeltordnung unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 der Entgeltordnung verwogen. Abfallanlieferungen, die nach der Verwägung ein Nettogewicht von weniger als 100 kg aufweisen, werden pro Liter bzw. Quadratmeter abgerechnet.

Das Entgelt für **Asbestzementplatten** aus privaten Anlieferungen beträgt pro m<sup>2</sup> 4,00 €.

Das Entgelt für **Asbestzementabfälle und Bauschutt mit gefährlichen Stoffen** beträgt:

a) bis zu 25 l	6,00 €,
b) bis zu 50 l	12,00 €,
c) bis zu 75 l	18,00 €,
d) bis zu 100 l	24,00 €.

Das Entgelt für **Bitumen, Kohlenteer und teerhaltige Produkte** beträgt:

a) bis zu 25 l	15,00 €,
b) bis zu 50 l	30,00 €,
c) bis zu 75 l	45,00 €,
d) bis zu 100 l	60,00 €.

### 8. *Regelung für Dämmmaterialien*

Das Entgelt für **Dämmmaterial auf Polystyrolbasis**, das frei von gefährlichen Anhaftungen ist, beträgt:

a) bis zu 0,25 m <sup>3</sup>	25,00 €,
b) bis zu 0,50 m <sup>3</sup>	50,00 €,
c) bis zu 0,75 m <sup>3</sup>	75,00 €,
d) bis zu 1,00 m <sup>3</sup>	100,00 €.

Die o. g. Abstufungen gelten bis zu einer täglichen maximalen Anlieferungsmenge von 3 m<sup>3</sup>. Das Entgelt für **Mineralwolle** beträgt:

a) bis zu 0,25 m <sup>3</sup>	10,00 €,
b) bis zu 0,50 m <sup>3</sup>	20,00 €,
c) bis zu 0,75 m <sup>3</sup>	30,00 €,
d) bis zu 1,00 m <sup>3</sup>	40,00 €.

Die o. g. Abstufungen gelten bis zu einer täglichen maximalen Anlieferungsmenge von 3 m<sup>3</sup>.

### 9. Regelungen für Reifen

Für die Annahme der nachstehend aufgeführten Abfälle werden folgende Entgelte erhoben:

1. Moped-/Motorrad-Reifen	1,30 €/Stück,
2. Pkw-Reifen ohne Felge	2,00 €/Stück,
3. Pkw-Reifen mit Felge	3,40 €/Stück,
4. Lkw-Reifen ohne Felge	10,00 €/Stück,
5. Lkw-Reifen mit Felge	16,50 €/Stück,
6. Traktor-Reifen ohne Felge	40,50 €/Stück,
7. Traktor-Reifen mit Felge	51,40 €/Stück.

Bei Vorlage einer vom SBAZV verteilten und vom Abfallbesitzer vorgelegten gültigen Abrufkarte<sup>\*5</sup> werden maximal 2 Stück der unter der lfd. Nr. 1 und maximal 5 Stück der unter der lfd. Nr. 2 oder 3 genannten Reifen unentgeltlich entgegengenommen.

### 10. Regelungen für die Schadstoffannahmestelle

Für die angenommenen schadstoffhaltigen Abfälle an der Schadstoffannahmestelle, die über der bezeichneten Menge gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (Abfallentsorgungssatzung) liegen, werden folgende Entgelte erhoben:

Nr.	Abfallbezeichnung	Abfall-schlüssel*	entgeltfreie Menge in kg	Entgelt in €/kg
1	Leim-, Klebemittel, Harze, Farben, Lacke und Holzschutzmittel	08 01 11* 08 01 12 08 04 09* 20 01 27* 20 01 28	20	0,79
2	Löse- und Reinigungsmittel	07 01 03* 07 06 08* 14 06 02* 20 01 13* 20 01 29* 20 01 30	10	0,79
3	Beizen und Ätzmittel	11 01 05*	10	1,08
4	Säuren	11 01 06* 20 01 14*	5	1,08
5	Laugen	11 01 07* 20 01 15*	5	1,08
6	Fotochemikalien	09 01 01* 09 01 03* 09 01 04*	20	0,97

		20 01 17*		
7	Chemikalienreste	06 03 13* 16 05 06* 16 05 07* 16 05 08* 16 05 09	5	2,99
Nr.	Abfallbezeichnung	Abfall- schlüssel*	entgeltfreie Menge in kg	Entgelt in €/kg
8	Fette, Wachse	20 01 25 20 01 26*	2	0,68
9	Altöle in Gebinden	13 02 05* 13 02 08*	10	0,55
10	Ölfilter	16 01 07*	1	0,89
11	Aufsaug- und Filtermaterialien, ölhaltige Betriebsmittel und Bremsflüssigkeit	15 02 02* 16 01 13*	10	0,89
12	Frostschutzmittel	16 01 14* 16 01 15	10	0,79
13	Brenn- und Treibstoffe	13 07 01* 13 07 02* 13 07 03*	keine	0,64
14	teerhaltige Bitumenabfälle (flüssig)	17 03 01* 17 03 02 17 03 03*	20	0,73
15	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel	02 01 08* 20 01 19*	10	2,99
16	Altmedikamente	20 01 31* 20 01 32	10	1,56
17	spitze oder scharfe Gegenstände (Annahme nur in geschlossenem, festen Behältnis)	18 01 01	keine	1,56
18	Batterien (PKW, Moped, Krad)	16 06 01* 20 01 33*	unbegrenzt	0
19	Stab- und Flachbatterien	16 06 02* 16 06 04 20 01 33*	unbegrenzt	0
20	Ni-Cd-Akkumulatoren	16 06 02*	10	0,73
21	Quecksilberknopfzelle	16 06 03*	unbegrenzt	0
22	Stoffe mit metallischem Quecksilber	06 04 04* 20 01 21*	5	8,17
23	Leuchtstoffröhren (unzerstört)	20 01 21*	unbegrenzt	0
24	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) z. B. Feuerlöscher, Gasflaschen	16 05 04* 16 05 05	5	1,92
25	mit gefährlichen Stoffen verunreinigte Verpackungen - ohne Spraydosen	15 01 10*	5	1,92
26	mit gefährlichen Stoffen verunreinigte Verpackungen - Spraydosen	15 01 10*	2	1,92
27	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	16 02 09*	10	2,39

28	zerlegte oder zerstörte elektrische und elektronische Geräte sowie nicht ordnungsgemäß verpackte Nachtspeicherheizgeräte und -öfen	20 01 23* 20 01 35*	keine	1,94
----	--	------------------------	-------	------

### 11. Regelungen für Serviceleistungen

(1)

Das Entgelt für einen Wägevorgang (Fremdverwägung gemäß § 4) beträgt 10,00 €.

(2)

Das Entgelt für die Inanspruchnahme von SBAZV-eigener Technik inkl. Personal zum Be- und Entladen von Abfällen beträgt je Ladungsvorgang (max. 10 min) 10,00 €.

(3)

Das Entgelt für einen Plattenbag für asbesthaltige Abfälle (2,60 x 1,25 x 0,30 m) beträgt 15,00 €.

Das Entgelt für einen Big Bag für asbesthaltige Abfälle (0,90 x 0,90 x 1,00 m) beträgt 10,00 €.

Das Entgelt für einen Flachsack für asbesthaltige Abfälle (0,80 x 1,20 m) beträgt 3,00 €.

### 12. Kostenfreie Annahme

Bei **Selbstanlieferung von Sperrmüll** erfolgt die Annahme des Sperrmülls unter Vorlage der vom SBAZV verteilten und vom Abfallbesitzer vorgelegten gültigen Abrufkarte<sup>\*5</sup> entgeltfrei, sofern die Anlieferung je Abrufkarte 3 m<sup>3</sup> nicht überschreitet.

Übersteigt die angelieferte Menge die vorstehend genannte bzw. können die der Abfallmenge entsprechenden Abrufkarten nicht vorgelegt werden, wird die gesamte Anlieferung kostenpflichtig. In diesem Falle wird der Abfall gemäß § 3 Abs. 1 der Entgeltordnung unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 der Entgeltordnung abgerechnet.

Kostenfrei angenommen werden **getrennt gesammelte, d. h. sortenreine und in Verwertungsqualität angelieferte Abfälle** folgender Fraktionen:

- farblos-transparente Folien (nicht verschmutzt),
- Hohl- bzw. Behälterglas (Altglascontainer),
- Altmetalle,
- Altkleider (soweit wiederverwendbar),
- Papier, Pappe und Kartonagen (nicht verschmutzt), soweit diese eine Einzelanliefermenge von 3 m<sup>3</sup> nicht übersteigen,

Auf Antrag beim SBAZV kann im Einzelfall größeren Anlieferungen ggf. mit Auflagen zugestimmt werden.

- Elektro- und Elektronikaltgeräte soweit diese in den Anwendungsbereich des Gesetzes zur Neuordnung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) fallen,
- Nachtspeicherheizgeräte und -öfen (nur nach vorheriger Anmeldung beim SBAZV und ordnungsgemäß verpackt).

- \* Die mit \* gekennzeichneten Abfallarten gelten als gefährlich i. S. d. § 3 Abs. 5 und des § 48 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz). Annahme bis max. 2.000 kg/Abfallerzeuger und Jahr (bezogen auf die Gesamtmenge aller gefährlichen Abfälle).
- \*<sup>1</sup> Die dem Abfallschlüssel im Einzelfall hinzugefügte 7. Ziffer dient zur internen Differenzierung von Abfällen, für die die Abfallverzeichnis-Verordnung nur einen 6-stelligen Schlüssel vorsieht.
- \*<sup>2</sup> Als Störstoffe gelten Verbunde von Beton, Ziegeln mit nicht mineralischen Stoffen (z. B. Ziegelmauerwerk mit Metall) sowie einzelne, in der Regel nicht mineralische Bestandteile aus z. B. Holz, Kunststoff, Folien, Dämmmaterial, Kabelresten, organischen Materialien, Gips.
- \*<sup>3</sup> Der Anteil an geschäumtem Polystyrol ohne Anhaftungen darf 10 Vol.-% nicht übersteigen.
- \*<sup>4</sup> Die beabsichtigte Anlieferung ist vor der Anlieferung mit dem SBAZV abzustimmen. Der Recyclinghof ist berechtigt, nicht angemeldete und abgestimmte Anlieferungen abzuweisen.
- \*<sup>5</sup> Die Abrufkarte ist ausschließlich innerhalb des Jahres einlösbar, welches auf der Abrufkarte abgedruckt ist.

Die Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) hat in ihrer Sitzung am 17. Dezember 2020 die vorstehende Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) beschlossen. Die vorstehende Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des SBAZV wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ludwigsfelde, den 18. Dezember 2020

gez. Riesner  
Verbandsvorsteher

## Wirtschaftsplan 2021 des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 17. Dezember 2020 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 festgestellt.

1. Es betragen:

1.1. im Erfolgsplan

die Erträge	26.098.000 €
die Aufwendungen	25.922.000 €
der Jahresgewinn	176.000 €

1.2. im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	-319.000 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-1.679.000 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	65.000 €

2. Es werden festgesetzt:

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
2.3. die Verbandsumlage	0 €

Ludwigsfelde, den 18. Dezember 2020

gez. Riesner  
Verbandsvorsteher